

HAFENORDNUNG für den MANTELHAFEN

Die Große Kreisstadt Überlingen ist Eigentümerin der Hafenanlage „**Mantelhafen**“ mit allen Einrichtungen auf Flurstück Nr. 595, Seestraße. Die Hafenanlage wird von der Stadt Überlingen - Bauverwaltung - verwaltet und betrieben.

Rechtsgrundlage für den Betrieb des Mantelhafens ist die Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO).

Die gewerbliche Nutzung der Wasserliegeplätze ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen wird die gewerbliche Nutzung in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 1

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung des Mantelhafens und ist für alle Benutzer verbindlich.

Die Nutzungsentgelte für die Benutzung der Hafeneinrichtungen werden durch das Bauverwaltungsamt bekannt gegeben.

Alle Benutzer des Mantelhafens haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, noch belästigt oder gefährdet werden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jeder Liegeplatzmieter zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

§ 2

Die Stadt Überlingen setzt zur Betriebsführung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe nach Bedarf einen Hafenmeister ein. Er übt das Hausrecht aus.

Die Anordnungen des Bauverwaltungsamtes sind zu beachten. Vertreter des Bauverwaltungsamtes sind zur Ausübung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Gefahrensituationen, jederzeit berechtigt, die Boote zu betreten.

§ 3

Der Mantelhafen darf nur von Sportbooten benützt werden. Die Nutzung durch andere Bootsarten bedarf vor Beginn der Nutzung der ausdrücklichen Zustimmung durch die Hafenverwaltung.

Andere Sportarten wie Baden, Angeln, Gerätetauchen, Windsurfen, Schlittschuhlaufen etc. sind im Hafengebiet nicht gestattet.

Die Benutzung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt Überlingen übernimmt keinerlei Haftung.

§ 4

Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und sind mit größter Sorgfalt (ohne gesetzte Segel) zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafengebiet ist zu unterlassen.

Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet. Bei Motorbooten ist besonders auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten.

Der Betrieb von Bordaggregaten ist während des Hafenaufenthaltes zur Vermeidung von Geräusch- und Abgasbelastung zu unterlassen.

Beim Umgang mit Kraftstoffen und Öl ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Eine Verunreinigung durch obige Stoffe ist sofort dem Bauverwaltungsamt oder der Wasserschutzpolizei zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.

Schmutz- und Bilgewasser darf nicht in das Seewasser gelenzt werden, es muss in das Abwasser entsorgt werden, s. § 8. Das Verwenden von Waschmitteln aller Art (auch biologisch abbaubar) zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet (Artikel 1, 09 der BSO).

Das Verwenden giftiger Stoffe, wie Antifoulings usw., ist nicht gestattet. Es sind statt dessen umweltneutrale Unterwasseranstriche zu verwenden.

§ 5

Die Stege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen verwendet werden, mit Ausnahme bei Regatten und dann auf eigene Verantwortung. Festmacher sind so abzulegen, dass sie keine Stolperfallen sind. In die Eisenpfähle dürfen keine Löcher gebohrt und in die Holzpfähle keine Nägel eingeschlagen werden. Am Ende der Saison sind die Festmacher- und Sorgleinen zu entfernen. Die Boote dürfen nur an den vorhandenen Klampen und Bügeln belegt werden. Die Verwendung von Ketten, Drahtseilen oder Schäkeln ist nicht erlaubt.

§ 6

Alle Bootseigner sind verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit des eigenen und der Nachbarboote zu treffen. Jeder Bootsführer haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Alle Boote sind stets so zu belegen, dass bei Sturm oder Wellengang Schäden an den Nachbarbooten vermieden werden. Die Bootsführer sind für sichere Vertauung der Boote verantwortlich. Die Festmacherleinen der schweren und großen Boote müssen mit Dämpfern versehen sein. Beiderseits des Bootes sind **mindestens je 2 Fender in ausreichender Größe** anzubringen. Die Falle sind so zu belegen, dass sie nicht schlagen können.

Jeder Liegeplatzmieter ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich der Verwaltung zu melden.

§ 7

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkbare Gegenstände geworfen werden. In das Wasser gefallene Gegenstände müssen unverzüglich geborgen werden. Ist dies nicht möglich, ist das Bauverwaltungsamt, bzw. die Wasserschutzpolizei zu verständigen. Die Kosten der Bergung trägt der Verursacher.

§ 8

Jeder Liegeplatzmieter und Benutzer des Mantelhafens ist für die Müllentsorgung verantwortlich.

§ 9

Die Verwendung von Rundfunk-, Fernseh- oder Tongeräten ist nur mit einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

§ 10

Auf Anordnung des Bauverwaltungsamtes kann der Liegeplatzmieter vorübergehend auf einen anderen Platz gewiesen werden.

§ 11

Das an der Steganlage verlegte Trinkwasser **darf nicht zum Waschen von Booten** verwendet werden.

Der an den Steganlage verlegte Strom darf nicht zu Koch- und/oder Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken oder ähnlichen Geräten verwendet werden.

§ 12

Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Feiertagsgesetzes (FTG) wird verwiesen.

§ 13

Die Nichtbeachtung der Hafenordnung kann zur Kündigung des Liegeplatzes, bzw. zum Hafenverweis, führen.

Mit dieser Hafenordnung wird die Hafenordnung vom März 1978 außer Kraft gesetzt, sie tritt mit ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Überlingen, den 14.03.2002

Volkmar Weber
Oberbürgermeister